

Gemeinde Schmitten
Landwasserstrasse 50 A
7493 Schmitten

Tel. 081 404 10 66

Fax 081 404 10 64

gde.schmitten@bluewin.ch

www.schmitten-gr.ch

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

Vorlage Nr. S-177794.1 Schaltstation Schmitten (ANAG)
- Neue Schaltstation auf der Parzelle 173 der Gemeinde
Schmitten
Koordinaten: 2770754/1772951

Sowie neue Punkt zu Punkt Verbindungen

Vorlage Nr. L-130022.2 24 kV-Leitung zwischen den Transformatorenstationen
Innerdorf und Osterhubel

Vorlage Nr. L-161521.4 24 kV-Leitung zwischen der Transformatorenstation Alvaneu
Bad und der Schaltstation Schmitten

Vorlage Nr. L-161522.2 24 kV-Leitung zwischen der Transformatorenstation Davos
Wiesen und der Schaltstation Schmitten

Vorlage Nr. L-161523.3 24 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Chappali
und Osterhubel

Beim Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) ist das oben aufgeführte Plangenehmigungsgesuch eingegangen.

Gesuchsteller

Albula Netz AG; Am Wasser 3; 7477 Filisur

Öffentliche Auflage

Die Gesuchsunterlagen werden vom 22. September 2022 bis am 24. Oktober 2022 auf der Gemeindeverwaltung Schmitten, Landwasserstrasse 50 A, 7493 Schmitten, öffentlich aufgelegt. Einsichtnahme während den ordentlichen Öffnungszeiten.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei

ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungs-Gegenstandes entstehe Schaden.

Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI)
Planvorlagen, Luppenstrasse 1,
8320 Fehraltorf

Chur, 22. September 2022

Amt für Energie und Verkehr Graubünden
Abteilung Energieproduktion und -versorgung